

Verordnung des Marktes Roßtal über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2011

Vom 16.03.2011

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der ASiMPV vom 27.04.2010 (Gesetzblatt für Bayern Nr. 09/2010 S. 211) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Für die Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen des Marktes Roßtal werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2011 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Ortsteil	Anlässe der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	etwaige Beschränkung auf zugelassene Handelszweige
31. Juli	Groß- und Kleinweismannsdorf	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
7. August	Buchschwabach	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
14. August	Roßtal	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
6. November	Roßtal	Martinimarkt	13.00 - 18.00 Uhr	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen der betreffenden Ortsteile dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 LSchIG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage nach § 14 LSchIG für das Jahr 2011 angerechnet.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LSchIG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und am 30. November 2011 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 15.03.2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, 16.03.2011
Markt Roßtal

Vökl
Erster Bürgermeister